

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

4. März 2010

Geschäftszeichen:

III 34-1.6.50-124/08

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2046

Geltungsdauer bis:

31. März 2015

Antragsteller:

FF Systembau GmbH

Lehmhäuserstraße 20, 94424 Arnstorf

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss
"FF - System F5"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsabschlusses, genannt "FF - System F5", und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss. Der Revisionsöffnungsabschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der Klappe und dem Rahmen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.1.2.4 Klappe und Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A¹ oder Klasse A1/A2-s₁,d₀ nach DIN EN 13501-1²).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss darf nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Innern von Gebäuden verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2³ im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinnern nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 310 mm x 310 mm,
- größte Abmessungen: 1110 mm x 1610 mm.

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach DIN 4102-4⁴ Abschnitt 8.6, mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten, die durch mindestens 100 mm dicke Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen⁵ nach DIN 4102-4⁴ Abschnitt 8.5.4 gebildet werden, eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch in Installationsschächte der - durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesenen - Feuerwiderstandsklasse I 90-A, in Ständerbauart, die im Wesentlichen aus senkrecht angeordneten Metallständern mit einer einseitigen mindestens 40 mm dicken, doppelten Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹ oder Klasse A1/A2-s₁,d₀ nach DIN EN 13501-1²) Bauplatten und einer Dämmschichteinlage aus Mineralwolle zwischen den Metallständern bestehen, eingebaut werden, wenn der Einbau eines Revisionsabschlusses in den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses des Installationsschachts enthalten ist.

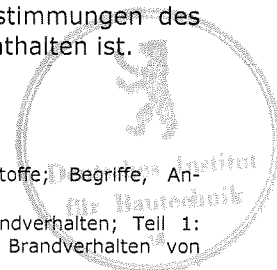
¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38



- 1.2.5 Die Verwendung des Revisionsabschlusses ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtheit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2 Aufbau

2.1.2.1 Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der Klappe und dem Rahmen sowie den Zubehörteilen.

Die Klappe des Revisionsabschlusses ist aus vier Aluminiumwinkelprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Innenrahmen verschweißt werden, herzustellen. An dem Innenrahmen sind von außen zwei 12,5 mm dicke Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁶ und von innen eine 25 mm dicke Gipsbauplatte⁷ mit Schrauben zu befestigen.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus vier Aluminiumwinkelprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Außenrahmen verschweißt werden, herzustellen. Der Außenrahmen ist mit zwei Lagen aus 12,5 mm dicken Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁶, zwei Lagen aus 25 mm dicken Streifen aus Gipsbauplatten⁷ und einer Lage aus mindestens 15 mm dicken Streifen aus Gipsbauplatten⁷ durch Schnellbauschrauben und Stahlklammern, wie in den Anlagen 2, 3, 5 und 6 dargestellt, zu verbinden. Zwischen den Aluminiumwinkelprofilen und den inneren 25 mm dicken Gipsplatten-Streifen⁷ ist vierseitig umlaufend ein 20 mm x 2 mm großer Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁷ einzulegen.

Im Rahmenfalz sind vierseitig umlaufend drei Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁷ mit den Abmessungen 12,5 mm x 1 mm, 25 mm x 2 mm und 25 mm x 1 mm, wie in den Anlagen 2, 3, 5 und 6 dargestellt, anzukleben.

Revisionsabschlüsse, die zum Einbau in eine massive Schachtwand vorgesehen sind, müssen vierseitig umlaufend mit einem werkseitig anzubringenden Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷ mit den Abmessungen 25 mm x 2 mm ausgeführt werden (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2.2 Dichtungen

Zwischen der Klappe und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist im Falz vierseitig umlaufend eine Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch angebracht.

⁶ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder

DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

⁷ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.2.3 Verschluss

Zum Verschließen des Revisionsabschlusses sind spezielle Schlösser⁸ aus Stahl zu verwenden.

2.1.2.4 Zubehörteile

Zusätzlich zu dem im Abschnitt 2.1.2.3 beschriebenen Verschluss müssen am unteren Rand der Klappe zwei Einhängestifte⁸ aus Aluminium und am oberen Riegel des Rahmens zwei Federschnäpper⁸ aus vernickeltem Stahl angebracht werden. Zur Fangsicherung sind zwei Fangketten mit Karabinerhaken auf der Klappeninnenseite zu befestigen.

2.1.3 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit wurde nach DIN EN 1364-1⁹ bestimmt. ¹⁰ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 25 Prüfzyklen unterzogen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Bei der Herstellung des Revisionsabschlusses, die werkseitig zu erfolgen hat, sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsabschluss "FF - System F5"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2046
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Nennung der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

⁸ Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁹ DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände

¹⁰ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2 Angrenzende Bauteile

Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

Die Anordnung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

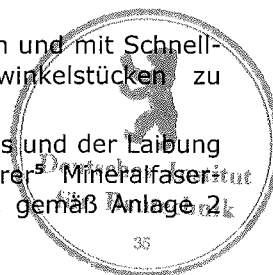
3.2.1 Einbau in Installationsschächte in Massivbauweise

Der Aufbau des Installationsschachtes muss den Bestimmungen der DIN 4102-4⁴, Abschnitt 4.2 bis 4.7, entsprechen.

Die Befestigung des Revisionsabschlusses erfolgt mit Hilfe von Aluminiumwinkelstücken, die mit Nageldübeln vom Typ "EVO-GRIP", der Größe 6 mm x 40 mm, der Fa. RECA AG, in Abständen gemäß Anlage 1 in der Laibung des massiven Installationsschachtes zu befestigen sind.

Anschließend ist der Revisionsabschluss in die Wandöffnung einzusetzen und mit Schnellbauschrauben, der Größe 3,9 mm x 55 mm, an den Aluminiumwinkelstücken zu montieren.

Auf der Innenseite sind zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Laibung des Installationsschachtes vierseitig umlaufend Streifen nichtbrennbarer Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹¹, deren Schmelzpunkt ≥ 1000 °C beträgt, gemäß Anlage 2 und 3, einzulegen.



¹¹

DIN EN 13162:2001-10

einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den Laibungen des angrenzenden Installationsschachtes, in denen vierseitig umlaufend Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff nach Abschnitt 2.1.2.1 befestigt sind, sind mit "ROKU 1000 Brandschutzkitt" nach Z-19.11-1193 zu versiegeln.

3.2.2 Einbau in Installationsschächte in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung

Der Aufbau des Installationsschachtes muss den Bestimmungen der DIN 4102-4⁴, Abschnitt 4.10, Tab. 48, für Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen.

Seitlich der Revisionsöffnung muss sich jeweils ein Metallständerprofil des Installationsschachtes befinden. Ober- und unterhalb der Öffnung ist ein horizontaler Riegel bestehend aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) des Installationsschachts anzuordnen. Die Riegel sind kraftschlüssig mit dem Metallständerwerk des Installationsschachts zu verbinden.

Die Metallprofile sind in der Laibung vierseitig umlaufend mit zwei Lagen, 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1²) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁶ zu beplanken.

Die Befestigung des Revisionsabschlusses erfolgt mit Hilfe von Aluminiumwinkelstücken, die mit Schnellbauschrauben, der Größe 3,9 mm x 35 mm, in Abständen gemäß Anlage 1 in der Laibung an den Metallprofilen des Installationsschachts zu befestigen sind.

Im Weiteren ist das Einsetzen des Revisionsabschlusses in die Wandöffnung, das Einlegen der Plattenstreifen aus Mineralwolle und das Versiegeln der Anschlussfuge gemäß Abschnitt 3.2.1 auszuführen.

3.2.3 Einbau in Installationsschächte in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung

Der Aufbau des Installationsschachtes muss den Bestimmungen des zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die in dem jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis des Installationsschachts getroffenen Bestimmungen zum Einbau eines Revisionsabschlusses, wie z. B. maximaler Ständerabstand und maximales Gewicht des Revisionsabschlusses, sind einzuhalten.

Seitlich der Revisionsöffnung muss sich jeweils ein Metallständerprofil des Installationsschachtes befinden. Ober- und unterhalb der Öffnung ist ein horizontaler Riegel bestehend aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) des Installationsschachts anzuordnen. Die Riegel sind kraftschlüssig mit dem Metallständerwerk des Installationsschachts zu verbinden.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend mit Schnellbauschrauben der Größe 3,9 mm x 55 mm, in Abständen von ca. 130 mm, an den Metallprofilen des Installationsschachts zu befestigen.

Evtl. vorhandene Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Beplankung des Installationsschachts dürfen maximal 5 mm breit sein. Sie sind mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen und zu verspachteln.

3.3 Anstriche, Beschichtungen und Bekleidungen

Die Leistungseigenschaften des Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch Anstriche auf Dispersions- oder Alkydharzbasis, übliche Papier-Wandbekleidungen (Tapeten), nichtbrennbare Beschichtungen oder Bekleidungen wie z. B. Putz – ausgenommen metallische Bekleidungen – auf der außenseitigen Oberfläche nicht beeinträchtigt.

Auf der äußeren Plattenlage dürfen maximal 7 mm dicke keramische Fliesen mit einem mineralischen Dünnbettmörtel befestigt werden.

Die gesamte Gewichtserhöhung des Revisionsabschlusses darf maximal 25 % betragen.

Metallische Bekleidungen z. B. aus Stahlblech sind nicht zulässig.



3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**4.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Um ein unbefugtes Öffnen des Revisionsabschlusses zu verhindern, ist er mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.3 auszustatten.

Der Betreiber ist vom Hersteller des Revisionsabschlusses schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

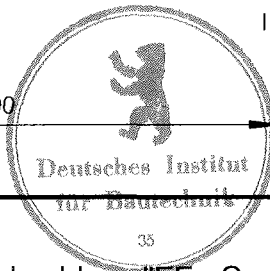
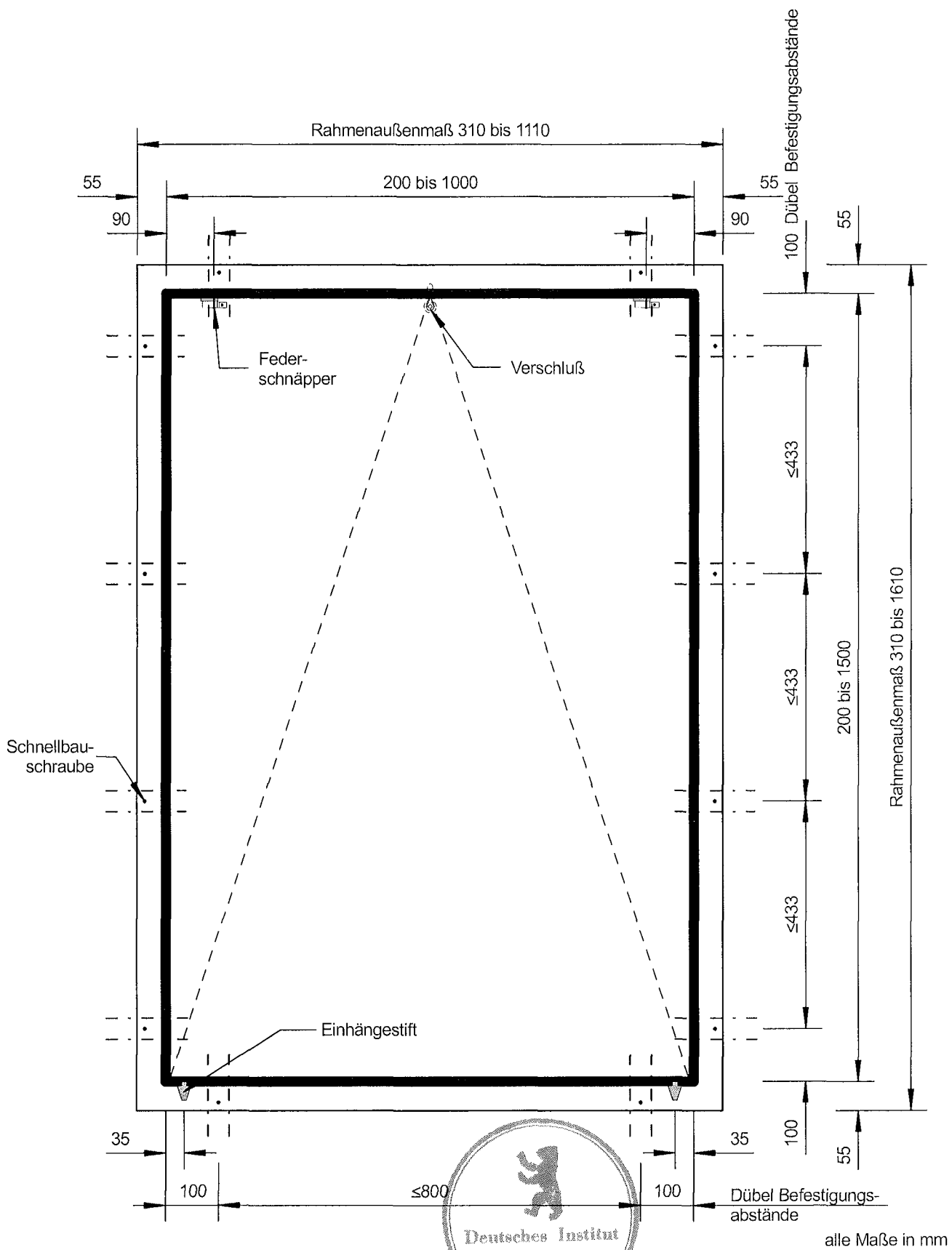
4.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird.

Prof. Hoppe

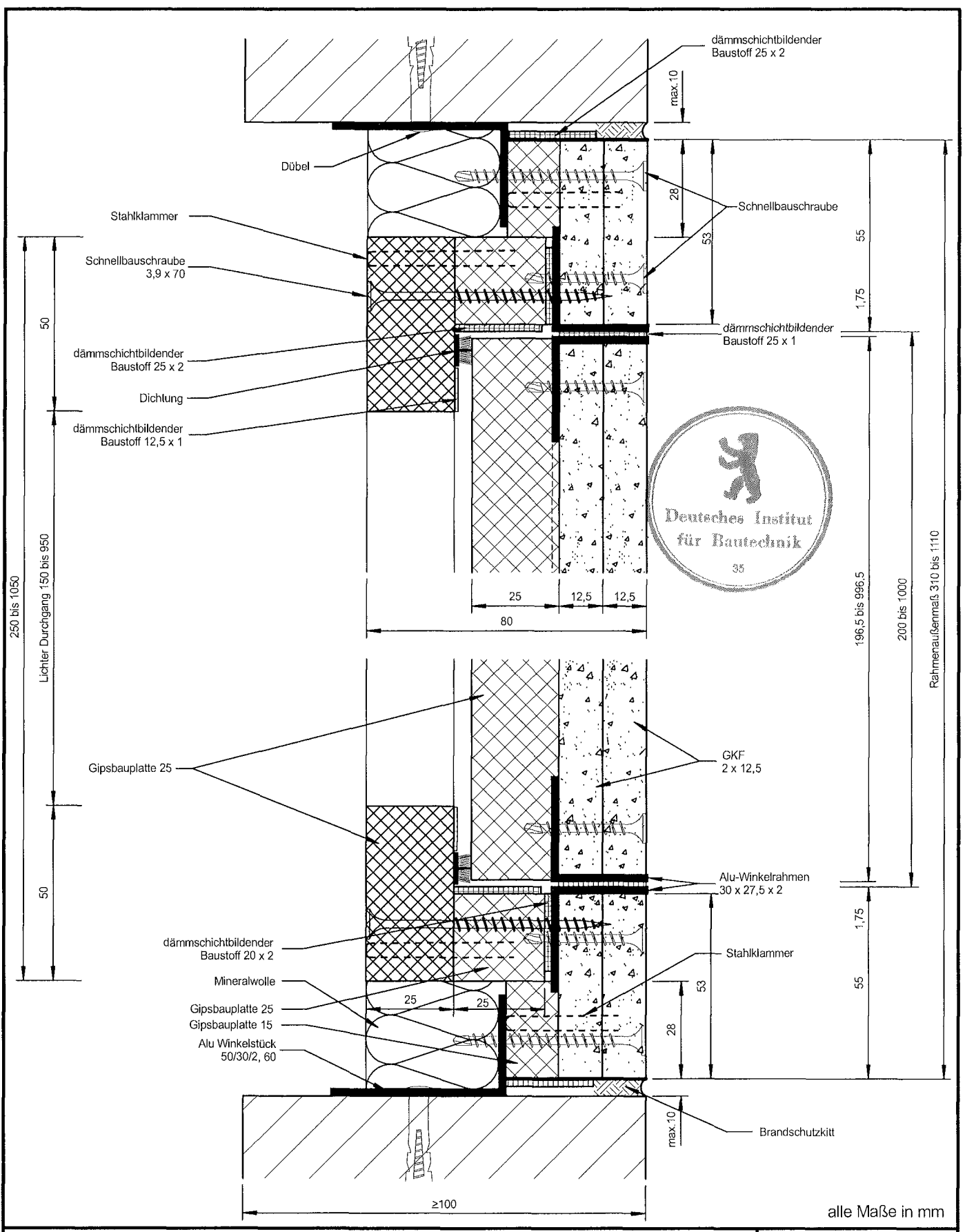
Beglaubigt





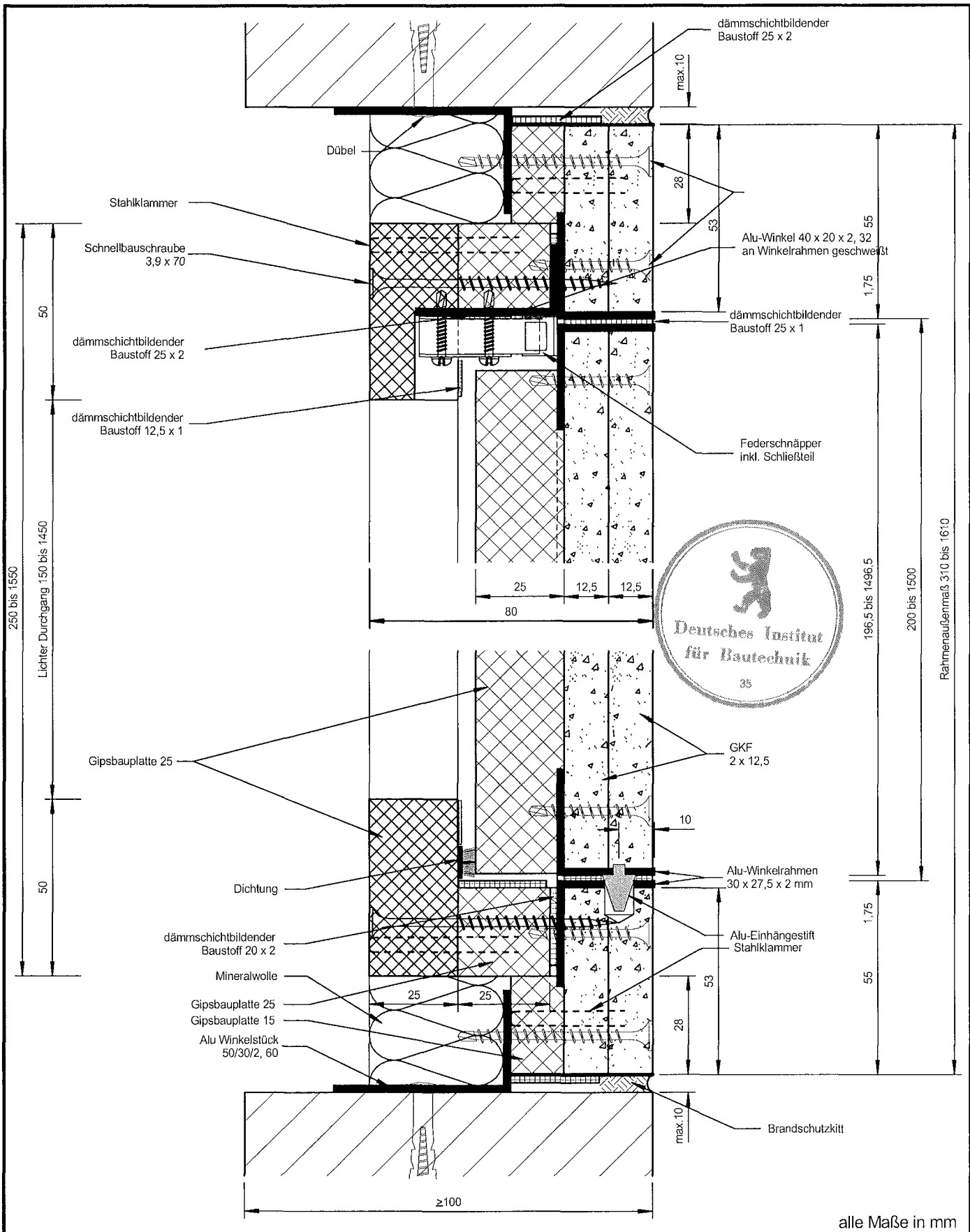
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "FF - System F5"
 - Ansicht -
 Einbau in Installationsschächte in Massivbauweise

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.55-2046
 vom 04.03.2010



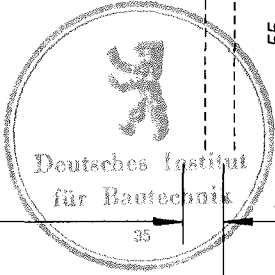
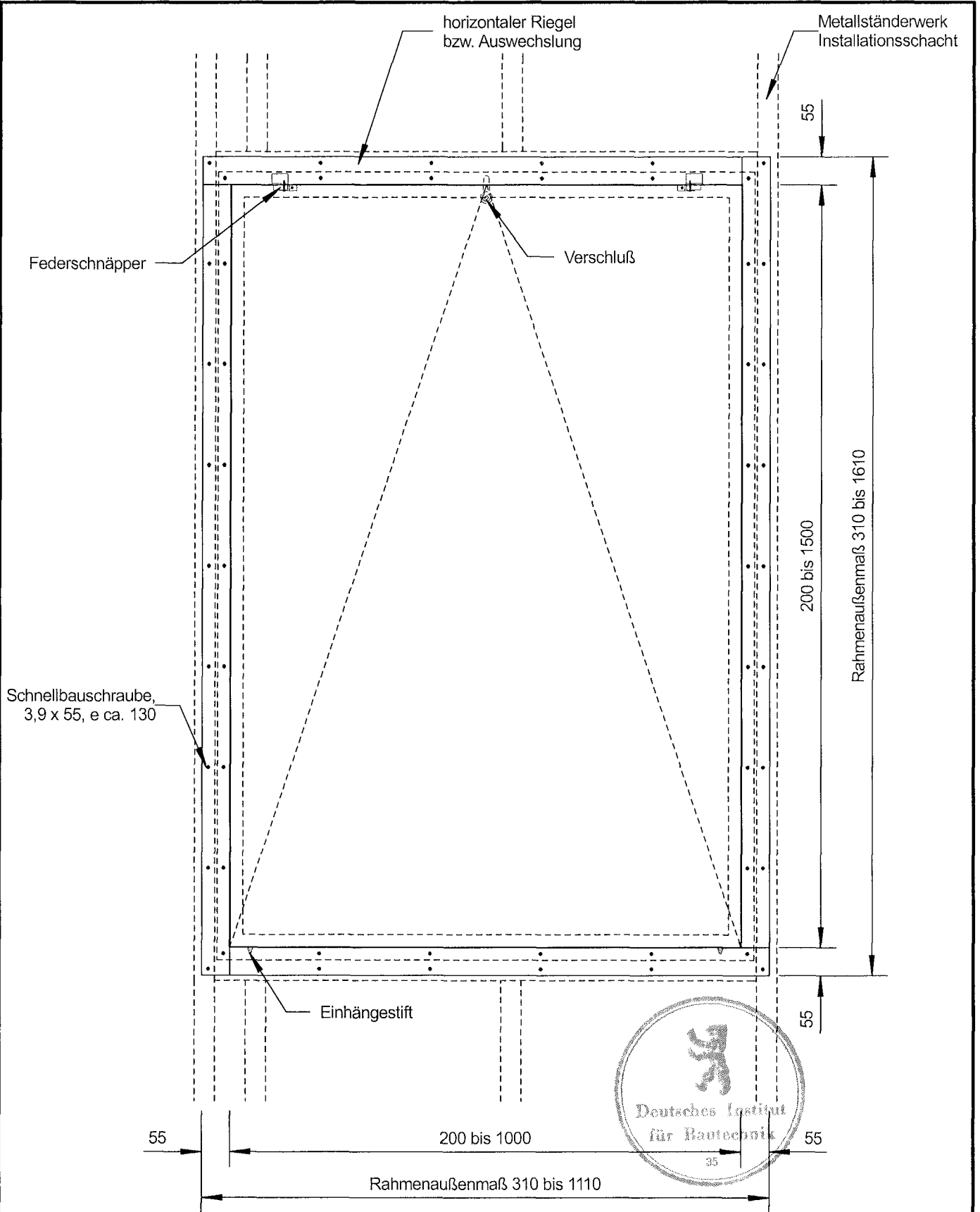
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "FF - System F5"
 - Horizontalschnitt -
 Einbau in Installationsschächte in Massivbauweise

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.55-2046
 vom 04.03.2010



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "FF - System F5"
 - Vertikalschnitt -
 Einbau in Installationsschächte in Massivbauweise

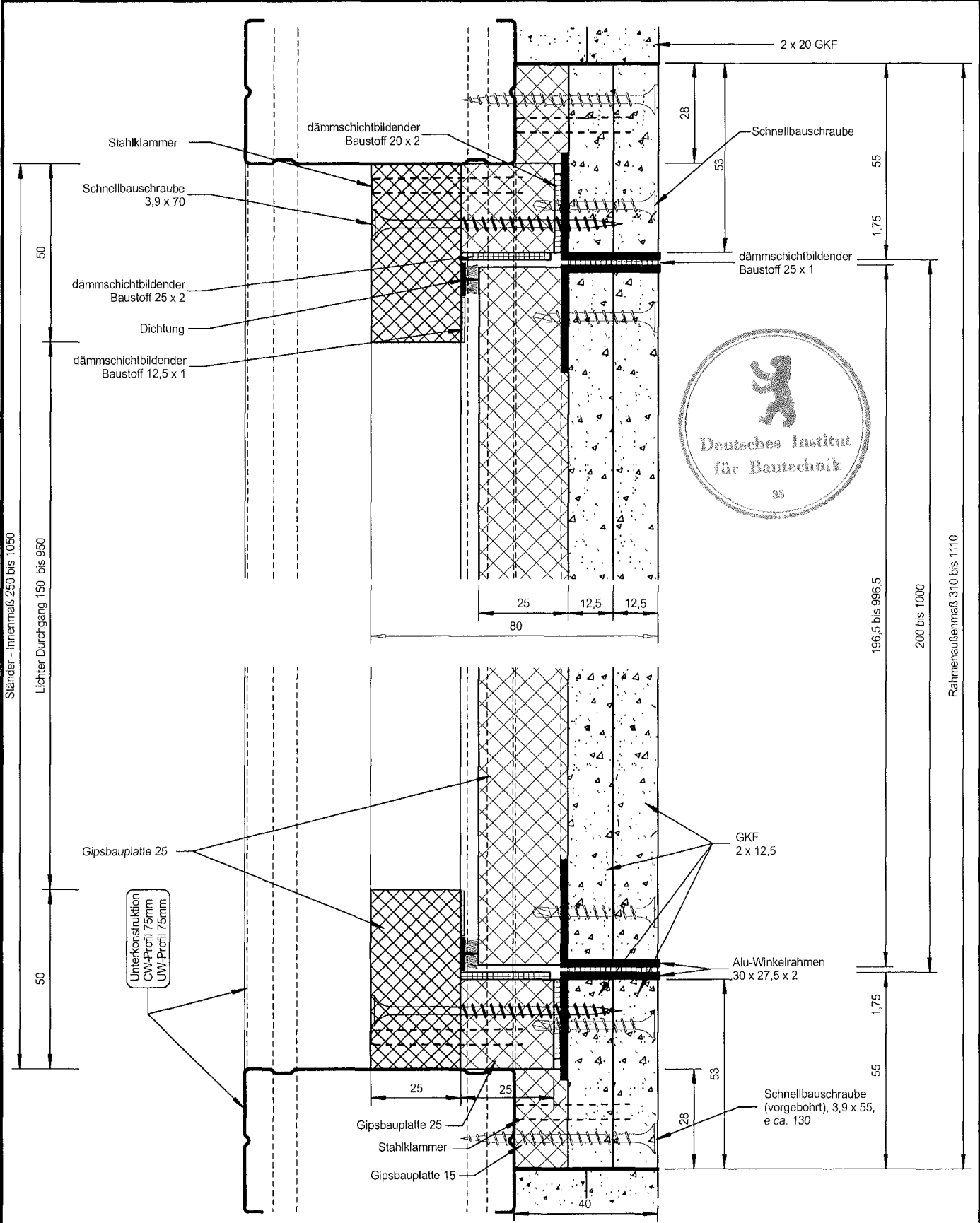
Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.55-2046
 vom 04.03.2010



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "FF - System F5"
 - Ansicht -
 Einbau in Installationsschächte in Ständerbauart

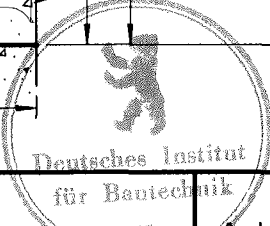
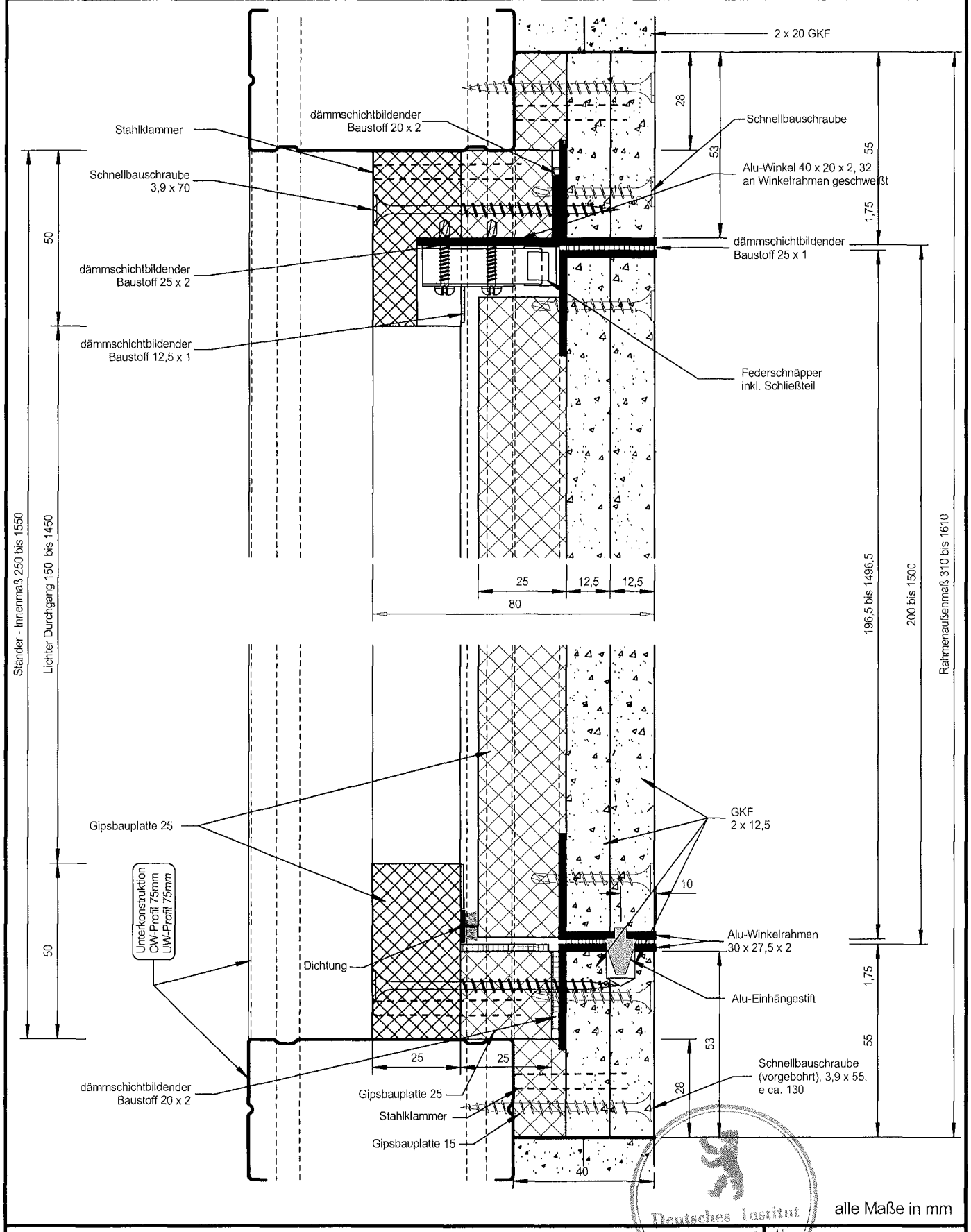
Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.55-2046
 vom 04.03.2010



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "FF - System F5"
- Horizontalschnitt -
Einbau in Installationsschächte in Ständerbauart

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-6.55-2046
vom 04.03.2010



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "FF - System F5"
 - Vertikalschnitt -
 Einbau in Installationsschächte in Ständerbauart

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.55-2046
 vom 04.03.2010

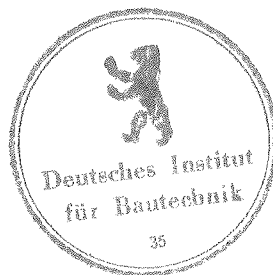
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsabschluss** / die **Revisionsabschlüsse** eingebaut hat: ...
- Bauvorhaben ...
- Zeitraum des Einbaus

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen, insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss "FF – System F5"

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-6.55-2046
vom 04.03.2010